

XI Krankenversorgung der Hüttenbeamten unter 2000 M Einkommen.

Nachdem das Krankenversicherungsgesetz Wurzel geschlagen hatte, wurden in Malstatt-Burbach durch Ortsbestimmung die Vorschriften des Krankenkassengesetzes auch auf diejenigen Beamten ausgedehnt, deren Jahreseinkommen 2 000 M nicht überstieg. Es trat infolgedessen an die Hütte die Frage heran, wie dieser Pflicht am besten zu genügen sei. Eine Aufnahme dieser Beamten in den Knappschaftsverein war ausgeschlossen. Ebenso liess sich die Krankenversicherung nicht mit der Beamtenpensionskasse verbinden, der ganz andere Aufgaben zufielen. Die Aufgabe wurde gelöst, indem man von der Bestimmung des § 3 a des Krankenversicherungsgesetzes Gebrauch machte. Es wurde den Beamten mit weniger als 2 000 M Gehalt in Krankheitsfällen der Bezug ihres Gehaltes auf drei Monate weiter gewährt. Ebenso wurden ihnen von der Hütte die Arzneien auf die gleiche Dauer unentgeltlich gestellt. Endlich wurde durch ein Abkommen mit dem Knappschaftsarzte die freie ärztliche Behandlung dieser Beamten auf die Dauer von dreizehn Wochen gesichert und später auf 26 Wochen ausgedehnt. Dadurch wurde eine Befreiung dieser Beamten von der Versicherungspflicht vom 1. Januar 1893 an herbeigeführt. Beiträge zu diesen Leistungen wurden von ihnen nicht erhoben.

XII. Pensions- und Unterstützungskasse der Hüttenbeamten.

Seit 1881 besteht eine Pensions- und Unterstützungskasse für alle Hüttenbeamten. Ursprünglich zahlten in dieselbe die Hüttenbeamten 4 v. H. ihres Gehaltes und die Hütte 60 v. H. dieses Betrages. Seit längerer Zeit zahlt die Hütte jedoch 100 v. H., also den gleichen Betrag wie die Beamten. Die Pensionen betragen bei 10 Mitgliedsjahren 35 v. H. des Gehaltes und steigen fortlaufend derart, dass bei 45 Mitgliedsjahren das volle Gehalt als Pension erreicht wird. Die Pension der Witwen beträgt 80 v. H. der Pension des Mannes. Die Ganzwaisenunterstützung beträgt 20 v. H. der Witwenunterstützung für jede Ganzwaise bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Der Höchstsatz der Waisenunterstützung ist jedoch die Pension der Mutter. Ein Sterbegeld von 100 M ist aus der Zeit der Gründung der Kasse noch erhalten geblieben.

